Allgemeine Geschäftsbedingungen Kopien Zwischenabrechnung bzw. Folgeversorgung („AGB“)

1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

1.1. Dem Vertragspartner soll die *Zwischenabrechnung* bzw. *Folgeversorgung* gegenüber den Kostenträgern erleichtert werden; Details ergeben sich aus Ziff. 3. Kopien Zwischenabrechnung/Folgeversorgung stellt eine zusätzliche Leistung bzw. Zusatzleistung zur Abrechnungsvereinbarung dar.

1.2. Vertragsvoraussetzung ist eine zwischen NHC und dem Vertragspartner bestehende Vereinbarung über die Kassenabrechnung (GKV).

1.3. Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bestehenden Abrechnungsvereinbarung (AGB Kassenabrechnung (GKV) Gesundheitsfachberufe) Teil 1 und 3 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus diesen AGB nicht ein anderes ergibt. Bei Widersprüchen geht die vorliegende AGB vor.

1.4. § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

2. [derzeit nicht belegt]

3. Leistungsumfang

3.1. NHC hinterlegt alle vom Vertragspartner eingelieferten Verordnungen und Genehmigungen nach der ersten Einlieferung in den Systemen von NHC. Bei allen Folgeabrechnungen steuert NHC die für die jeweiligen *Zwischenabrechnungen* bzw. *Folgeversorgungen* erforderlichen Kopien der hinterlegten Verordnungen und ggfs. Genehmigungen automatisch für den Vertragspartner in den Abrechnungsprozess ein.

3.2. Weitere Details des Leistungsumfangs und der Pflichten des Vertragspartners ergeben sich aus Anlage 1 für den Bereich Heilmittel (*Zwischenabrechnung*) bzw. Anlage 2 für den Bereich Hilfsmittel (*Folgeversorgung*).

3.3. NHC nennt dem Vertragspartner in der Vertragsbestätigung den Termin, ab dem Leistungen erbracht werden können; das ist i.d.R. zehn Tage nach Eingang des Auftrags; Leistungen werden nicht rückwirkend für bereits erfolgte Abrechnungsbelegeinsendungen erbracht. Im Falle der ordentlichen Kündigung erbringt NHC die Leistung noch für alle vor dem Beendigungszeitpunkt erfolgten Abrechnungen; bei außerordentlichen Kündigungen werden ab dem Beendigungszeitpunkt keinerlei Leistungen mehr erbracht.

4. Datenschutz; Auftragsverarbeitung

Sofern der Vertragspartner Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rezeptabrechnung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) (insb. §§ 300, 302 ff SGB V) beauftragt, werden die zu diesen Zwecken übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Vertragspartners im Sinne von Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung ist in der „ANLAGE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ enthalten und wird bei Abschluss der Nutzungsbedingungen Vertragsbestandteil.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1. Die Beauftragung der Zusatzleistung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündbar.

5.2. Die Kündigung dieser zusätzlichen Leistung lässt den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).

5.3. Endet der Abrechnungsvertrag, enden automatisch auch die vorliegende Zusatzleistung zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.

Anlage 1 - Leistungsumfang und Pflichten des Vertragspartners im Bereich Heilmittel (Zwischenabrechnung)

1. Erste Einlieferung (Initiallieferung)

1.1. Bei der ersten Einlieferung (Initiallieferung) muss der Vertragspartner folgende Unterlagen einreichen:
- Originalverordnungen (Muster 56 Vorder- und Rückseite); Die Verordnung muss nicht extra gekennzeichnet werden;
- Teilnahmebestätigung (Vorder- und Rückseite) inklusive der abzurechnenden Behandlungsdaten und Unterschriften;
- Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers; diese befindet sich entweder auf der Rückseite des Musters 56 oder auch auf einem gesonderten kostenträgerspezifischen Genehmigungsschreiben;
- Bei bereits laufenden Zwischenabrechnungen ist statt den Originalen entsprechend eine Kopie der Verordnung und der Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung einzureichen.

1.2. Für die Initiallieferung stellt NHC dem Vertragspartner ein rotes DIN A4 Blatt zur Verfügung gestellt, das er der Lieferung beilegen muss Da kostenträgerspezifische Schreiben zur Leistungszusage/Kostenübernahme keinem Standard unterliegen, benötigt NHC die Information, welches für die Genehmigung relevante Dokument zu einer Zwischenabrechnung gehört und somit von NHC zugesteuert werden muss (Zuordnung). Gibt es keine Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung (z.B. nur eine Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärungsnummer), ist eine Zuordnung nicht erforderlich.

1.3. Die Zuordnung wird mittels Barcode-Aufklebern vorgenommen, die NHC dem Vertragspartner zur Verfügung stellt. Pro Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung muss ein Barcode aufgeklebt werden! Dies erfolgt nach Ziff. 2.

2. Zuordnung via Barcode

2.1. Die Barcode-Aufkleber („Aufkleber“) sehen folgendermaßen aus:

Kostenübernahmeerklärung

2.2. Der Barcode findet nur dann Verwendung, wenn sich die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung auf einem separaten Dokument befindet.

2.3. Der Aufkleber muss auf der Rückseite der Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung oben rechts platziert werden; das gilt nicht für Leistungszusagen/Kostenübernahmeerklärungen, die sich auf der Rückseite des Musters 56 befinden, vgl. Bild.

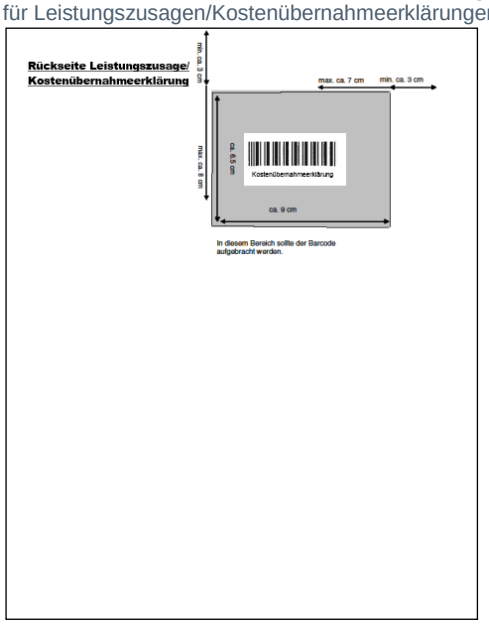

2.4. Der Vertragspartner erhält von NHC eine passende Schablone zur vereinfachten Anbringung des Aufklebers. Dadurch kann NHC eindeutig feststellen, dass es sich um eine Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgerechnet wird. Somit ist es möglich, diese automatisch zuzusteuern.

2.5. Bei der Zwischen- oder Endabrechnung darf sich kein Aufkleber auf den Unterlagen befinden. Werden Kopien mit dem Aufkleber eingereicht, kann es bei der Abrechnung zu Doppelbrechungen kommen, da diese durch das Abrechnungssystem der NHC erneut erkannt werden.

3. Folgeabrechnungen (Zwischen- und Endabrechnung)

3.1. Bei der Folgeabrechnung benötigt NHC vom Vertragspartner die jeweils aktuellen Teilnahmebestätigungen der Versicherten (Vorder- und Rückseite).

3.2. Auf den eingereichten Teilnahmebestätigungen müssen folgende Daten gut leserlich angegeben sein:
- Name und Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum
- Kostenträger (wenn möglich auch KVK-IK)
- Versichertennummer
- Position und Faktor
- Rezeptausstellungsdatum (Sofern kein Feld vorgesehen, manuell an beliebiger Stelle aufbringen)
- Behandlungsdaten und Unterschriften
- Zwischen– oder Endabrechnung
- Datum der letzten Abrechnung und Anzahl der bisher abgerechneten Monate

3.3. Auf Basis der gemäß Ziff. 3.1 und 3.2 vorbereiteten Teilnahmebestätigungen erstellt NHC bei Zwischenabrechnungen automatisch die zugehörigen Kopien der Verordnungen sowie Leistungszusagen/Kostenübernahmeerklärungen und reicht diese im Rahmen der Rechnungsstellung beim Kostenträger ein.

4. Ausweisung auf der Abrechnung

4.1. Die Anzahl der von NHC zugesteuerten Kopien wird auf der Abrechnung des Vertragspartners ausgewiesen.

4.2. Die auf Basis der Zwischenabrechnung abgerechneten Abrechnungsfälle sind gleichermaßen jeweils in der Einzelpostenliste der Abrechnung des Vertragspartners mit den vollständigen Daten ausgewiesen.

Anlage 2 - Leistungsumfang und Pflichten des Vertragspartners im Bereich Hilfsmittel (Folgeversorgung)

1. Erste Einlieferung (Initiallieferung)

1.1. Bei der ersten Einlieferung (Initiallieferung) muss der Vertragspartner folgende Unterlagen einreichen:

- Originalverordnungen (Muster 16 Vorder- und Rückseite). Die Verordnung muss nicht extra gekennzeichnet werden;
- Empfangsbestätigung (Vorder- und ggf. Rückseite) inklusive der Unterschriften;
- Genehmigung der Krankenkasse – diese befindet sich meist auf einem gesonderten kostenträger-spezifischen Genehmigungsschreiben bzw. bei Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln auf dem Antrag zur Kostenübernahme. Bei bereits laufenden Folgeversorgung ist statt den Originalen entsprechend eine Kopie der Verordnung und der Genehmigung einzureichen.

1.2. Für diese Initiallieferung stellt NHC dem Vertragspartner ein rotes DIN A4 Blatt zur Verfügung, das der Vertragspartner zwingend der Lieferung beilegen muss. Da kostenträgerspezifische Schreiben zur Genehmigung keinem Standard unterliegen, ist hier eine zusätzliche Kennzeichnung bei der Ersteinreichung notwendig. Aufgrund der unterschiedlichen Formen der Genehmigung (z. B. unterschiedliche Genehmigungsformulare usw.) benötigt NHC die Information, welches für die Genehmigung relevante Dokument zu einer Folgeversorgung gehört und somit von uns zugesteuert werden muss.

1.3. Diese Zuordnung wird mittels Barcode-Aufklebern vorgenommen, die NHC dem Vertragspartner zur Verfügung stellt. Pro Genehmigung muss ein Barcode aufgeklebt werden! Dies erfolgt nach Ziff. 2.

2. Zuordnung via Barcode

2.1. Die Barcode-Aufkleber („Aufkleber“) sehen folgendermaßen aus:

Genehmigungsschreiben

2.2. [nicht belegt]

2.3. Der Aufkleber muss auf der Rückseite der Genehmigung oben rechts platziert werden; vgl. Bild.

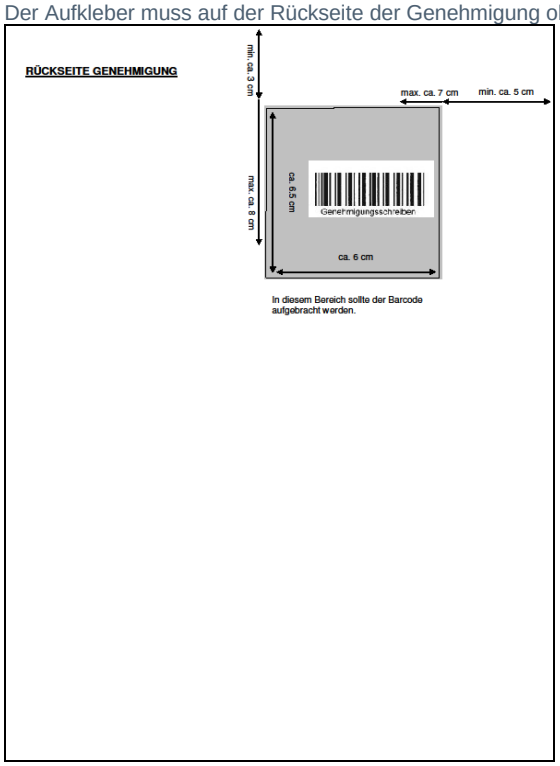

2.4. Der Vertragspartner erhält von NHC eine passende Schablone zur vereinfachten Anbringung des Aufklebers. Dadurch kann NHC eindeutig feststellen, dass es sich um eine Genehmigung handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgerechnet wird. Somit ist es möglich, diese automatisch zuzusteuern.

2.5. Gibt es keine Genehmigung (z.B. nur eine Genehmigungsnummer), ist dieser Prozess nicht notwendig und die separate Kennzeichnung mittels Barcode entfällt.

2.6. Bei der Folgeversorgungsabrechnung darf sich kein Aufkleber auf den Unterlagen befinden. Werden Kopien mit dem Aufkleber eingereicht, kann es bei der Abrechnung zu Doppelbrechungen kommen, da diese durch das Abrechnungssystem der NHC erneut erkannt werden.

3. Folgeabrechnungen (Folgeversorgung)

3.1. Bei der Folgeabrechnung benötigt NHC vom Vertragspartner auf den eingereichten rechnungsbegründenden Unterlagen (z.B. Empfangsbestätigung, Rechnungsausdruck) folgende Angeben für eine korrekte Zuordnung:

- Name und Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum
- Versichertennummer
- Kostenträger (wenn möglich auch KVK-IK)

- Ausstellungsdatum der Verordnung
- Abrechnungspositionen mit Faktor. Zudem muss der Vertragspartner weitere Angaben auf den rechnungsbegründenen Unterlagen beibringen, die relevant für die jeweils aktuelle Folgeabrechnung sind:
- Versorgungszeitraum
- Abgabedatum

3.2. Auf Basis der Vorgaben des Vertragspartners erstellt NHC bei Folgeabrechnungen automatisch die zugehörigen Verordnungs- und/oder Genehmigungskopien und reicht diese im Rahmen der Rechnungsstellung beim Kostenträger ein.

4. Ausweisung auf der Abrechnung

4.1. Die Anzahl der von NHC zugesteuerten Kopien wird auf der Abrechnung des Vertragspartners ausgewiesen.

4.2. Die auf Basis der Zwischenabrechnung abgerechneten Abrechnungsfälle auch sind gleichermaßen jeweils in der Einzelpostenliste der Abrechnung des Vertragspartners mit den vollständigen Daten ausgewiesen.